

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Bayer AG

zum Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 12. Juni
2006 gemäß § 161 AktG

§ 161 AktG verpflichtet den Vorstand und den Aufsichtsrat der Bayer AG jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die Erklärung nach § 161 AktG ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen. Die letzte jährliche Erklärung wurde im Dezember 2005 abgegeben.

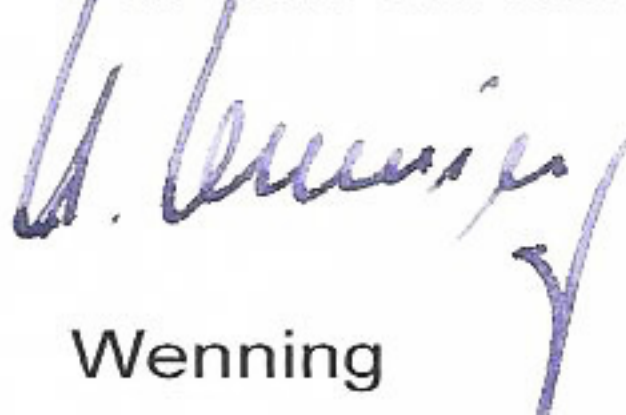
Im Juli 2006 haben Vorstand und Aufsichtsrat erklärt, dass Ziffer 7.1.2. Satz 3 des Kodex, wonach Zwischenberichte binnen 45 Tage nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein sollen, für das erste Kalenderhalbjahr 2006 und das dritte Quartal nicht angewendet werden sollten, da die Schering AG und deren Konzerngesellschaften in den Konzernabschluss Bayer einzubeziehen seien.

Für die Vergangenheit bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die Kodex-Fassung vom 2. Juni 2005. Für die gegenwärtige und künftige Corporate Governance Praxis der Bayer AG bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die Empfehlungen des Kodex in seiner Fassung vom 12. Juni 2006.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Bayer AG erklären hiermit, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wird und – mit Einschränkung gemäß Ergänzungserklärung vom Juli 2006 – seit Abgabe der letzten jährlichen Entsprechenserklärung im Dezember 2005 entsprochen wurde.

Leverkusen, im Dezember 2006

Für den Vorstand


Wenning


Kühn

Für den Aufsichtsrat


Dr. Schneider